

Erfassung von Eidechsenvorkommen

Artenschutzrechtliche Prüfung

Neubau des LIDL-Einkaufsmarktes
Am Hauptgüterbahnhof 4

Stadt Pforzheim

Auftraggeber: GERHARDT.stadtplaner.architekten
Weinbrennerstraße 13
76135 Karlsruhe

Auftragnehmer: THOMAS BREUNIG
INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE

Kalliwodastraße 3
76185 Karlsruhe
Telefon: 0721 - 9379386
Telefax: 0721 - 9379438
E-mail: info@botanik-plus.de

Bearbeitung: Philipp Remke (M.Sc. Landschaftsökologe)

Karlsruhe, 8. Juni 2015

Inhalt

1	Einleitung	2
2	Rechtliche Grundlagen der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	3
3	Methodik.....	5
3.1	Beschreibung artenschutzrelevanter Strukturen	5
3.2	Geländeerhebungen	5
4	Ergebnisse und artenschutzrechtliche Einschätzung.....	6
5	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	7
5.1	Vorbemerkung	7
5.2	Betroffenheit von besonders geschützten Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG]	7
5.3	Störungsverbot streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten [§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG].....	8
5.4	Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG]	8
6	Vermeidungsmaßnahmen	9
7	Fazit	9
8	Literatur.....	9

1 Einleitung

Die Firma LIDL DIENSTLEISTUNG GMBH & CO. KG, Neckarsulm, plant den Neubau eines Einkaufsmarktes auf dem Gelände eines aktuell ungenutzten Güterbahnhofs. Das Baugrundstück liegt östlich des Zentrums von Pforzheim und nimmt eine Fläche von rund 0,9 ha ein. Die zulässige Geschossfläche des geplanten Einkaufsmarktes beträgt 2.543,40 m². Daher ist gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ (AVP) durchzuführen. Weiterhin durchzuführen ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP). Am 16. März 2015 wurde das INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE, Karlsruhe, vom Büro GERHARDT.STADTPLANER.ARCHITEKTEN, Karlsruhe, mit der Durchführung einer AVP und einer ASP im Planungsgebiet beauftragt.

Am 31. März 2015 erfolgte eine Übersichtsbegehung des Planungsgebiets zur artenschutzrechtlichen Voruntersuchung. Im Rahmen dieser Begehung wurde anhand der vorhandenen Habitatstrukturen eingeschätzt, ob Vorkommen von besonders oder streng geschützten Arten nach § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG zu erwarten sind.

Bei der Übersichtsbegehung wurden im Planungsgebiet geeignete Habitatstrukturen für Eidechsen (insbesondere für die streng geschützte Zauneidechse) festgestellt. Daher wurde das INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE, Karlsruhe, am 20. April 2015 vom Büro GERHARDT.STADTPLANER.ARCHITEKTEN, Karlsruhe, mit der Erfassung eventuell vorhandener Vorkommen von Eidechsen im Planungsgebiet beauftragt.

Das vorliegende Dokument ist eine Ergänzung des am 16. März 2015 vom Büro GERHARDT.STADTPLANER.ARCHITEKTEN, Karlsruhe, beauftragten Gutachtens (AVP und ASP) um eine Erfassung und artenschutzrechtliche Prüfung bezüglich der Artengruppe Amphibien und Reptilien.



Abbildung 1: Lage des Planungsgebiets, Maßstab 1:25.000 (TK 25, Blätter 7018 und 7118)

2 Rechtliche Grundlagen der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung ermittelt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang durch die Planung Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG berührt werden.

So ist es nach § 44 Abs. 1 BNatSchG „verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Weiterhin gilt nach § 44 Abs. 5 BNatSchG:

„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IVa der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. [...] Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.“

Sofern Verbotstatbestände nach § 44 erfüllt sind, gelten nach § 45 Abs. 7 folgende Ausnahmebestimmungen:

„Die nach Landesrecht [...] zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:

1. Zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht und künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder maßgeblich günstiger Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen.“

Nach dem Umweltschadengesetz (USchadG vom 10. Mai 2007) sind unter anderem die Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie nicht nur innerhalb sondern auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten vor Schädigungen zu bewahren.

3 Methodik

3.1 Beschreibung artenschutzrelevanter Strukturen

Bei der Vorbegehung vom 31. März 2015 wurde festgestellt, dass im Planungsgebiet geeignete Habitatstrukturen für Eidechsen vorhanden sind. Mit seinem Mosaik aus lückiger Vegetation und offenen Bodenstellen sowie den vorhandenen Steinhaufen ist es insbesondere geeignet für die streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Hierbei dienen die sich schnell erwärmenden offenen Bodenstellen als Sonnenplätze sowie die bewachsenen Bereiche und die Steinhaufen als Versteckmöglichkeiten. Auch für die streng geschützte Mauereidechse (*Podarcis muralis*) stellen die Steinhaufen geeignete Habitatstrukturen dar.

Im Osten des Planungsgebiets finden sich vier auf Baggerarbeiten zurückgehende Bodenvertiefungen, in denen sich nach Niederschlägen zeitweise Wasser sammelt und deren Wasserstand in Abhängigkeit von der Witterung stark schwankt. Aufgrund ihrer größtenteils steilen, bis zu 3 m tiefen Uferwände handelt es sich um naturferne Kleingewässer. Das am weitesten südlich gelegene Gewässer ist vermutlich permanent wasserführend. Alle Gewässer sind mehr oder weniger stark vermüllt. Temporär austrocknende Kleingewässer stellen im Allgemeinen Fortpflanzungshabitate für Amphibien dar. Eine Nutzung der im Planungsgebiet vorhandenen Kleingewässer ist jedoch aus folgenden Gründen sehr unwahrscheinlich:

- Die Übersichtsbegehung vom 31. März 2015 erfolgte bei für Amphibien günstiger Witterung zu einem Zeitpunkt, an dem viele Amphibienarten laichen oder zu ihren Laichplätzen wandern. Dennoch wurden weder Amphibien noch deren Laich gefunden.
- Die Gewässer sind isoliert von anderen von Amphibien benötigten Habitaten, da sie umgeben von viel befahrenen Straßen und Parkplätzen in einem dicht bebauten Gebiet liegen.
- Da die Gewässer vermutlich noch recht jung sind (Luftbilder des LGL von 2014 zeigen noch Baggerarbeiten) ist es unwahrscheinlich, dass seit ihrer Entstehung Amphibien eingewandert sind.
- Sofern die Gewässer sehr schnell trocken fallen sind sie nicht als Laichgewässer geeignet.

3.2 Geländeerhebungen

Das Planungsgebiet wurde an drei Terminen auf das Vorkommen von Eidechsen hin untersucht. Hierfür wurde es am 20. April, am 7. Mai und am 21. Mai 2015 jeweils bei warmer Witterung begangen und auf das Vorkommen von Eidechsen hin abgesucht. Auch bei der Erfassung der im Planungsgebiet vorhandenen Biotoptypen am 29. April 2015 wurde das Gebiet nach Eidechsen abgesucht.

Im Zuge der Begehungen wurden zudem die vorhandenen Kleingewässer auf das Vorkommen von Amphibien hin untersucht. Es wurde sowohl nach adulten Tieren als auch nach Laich und Larven gesucht.

4 Ergebnisse und artenschutzrechtliche Einschätzung

Bei der Begehung vom 21. Mai 2015 wurde eine Mauereidechse (*Podarcis muralis*) im Planungsgebiet gefunden. Die Eidechse saß auf einer Ablagerung von Steinen und Bauschutt an der Ostwand der ehemaligen Zollhalle (Abbildung 2).

Zuvor wurden weder bei einer der am 20. April 2015 und am 7. Mai 2015 durchgeführten Begehungen noch bei der am 29. April 2015 durchgeführten Erfassung der Biotoptypen Eidechsen gefunden. Es ist davon auszugehen, dass weitere Eidechsen im Planungsgebiet vorhanden sind. Entsprechend des Korrekturfaktors nach LAUFER (2014) sind in einem Gebiet mindestens viermal mehr Mauereidechsen vorhanden als bei Begehungen gefunden werden. Auch mit mindestens vier Individuen ist das Eidechsenvorkommen im Planungsgebiet jedoch sehr klein. Daher ist davon auszugehen, dass es sich bei dem Vorkommen nicht um eine eigenständige Population handelt sondern um einen Teil einer größeren Population, die zum größten Teil im an das Planungsgebiet angrenzenden Gleisbereich vorkommt.

Bei der Untersuchung der Kleingewässer wurden weder Amphibien oder deren Laich gefunden.



Abbildung 2: Fund der Mauereidechse im Planungsgebiet; Maßstab: 1:2.000

5 Artenschutzrechtliche Prüfung

5.1 Vorbemerkung

In den Bestimmungen des § 44 BNatSchG wird zwischen Arten, die aufgrund nationaler Bestimmungen besonders oder streng geschützt sind und europäisch geschützten Arten unterschieden. Zu den national geschützten Arten zählen alle Tier- und Pflanzenarten nach Anhang A und B der EG-Artenschutzverordnung sowie nach Anlage 1, Spalte 2 und 3 der Bundesartenschutzverordnung. Dabei wird zwischen besonders und streng geschützten Arten unterschieden. Für alle besonders geschützten Arten, die nicht zugleich auch europäisch geschützt sind, gilt bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft die so genannte „Freistellungsklausel“ nach § 44 Abs. 5 BNatSchG, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Nachfolgend erfolgt eine Beurteilung der Planung im Hinblick auf mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. Eine abschließende Prüfung bleibt der zuständigen Behörde vorbehalten.

5.2 Betroffenheit von besonders geschützten Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG]

Gesetzliche Grundlage

Nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Weiterhin gilt nach § 44 Abs. 5: Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Beurteilung

Im Zuge des geplanten Abrisses der ehemaligen Zollhalle und der geplanten Baumaßnahmen kann es zur Tötung von im Planungsgebiet lebenden Mauereidechsen kommen. Dies würde einen Verbotstatbestand darstellen. Durch Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kapitel 6) kann dieser jedoch abgewendet werden.

5.3 Störungsverbot streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten [§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG]

Gesetzliche Grundlage

Nach § 44 Abs. 1, Nr. 2 ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Beurteilung

Der geplante Abriss der ehemaligen Zollhalle und die geplanten Baumaßnahmen führen voraussichtlich zu einer Störung des Vorkommens der Mauereidechse im Planungsgebiet. Da die Baumaßnahmen auch während der Überwinterungszeit (zwischen Ende September und Mitte März) und der Fortpflanzungszeit (zwischen Ende April und Mitte August) fortgeführt werden, kommt es auch hier zu Störungen. Durch die Störung kommt es nicht zu einer Verschlechterung der lokalen Population, da ihr Areal zum größten Teil im Gleisbereich außerhalb des Planungsgebiets liegt. Die Störung ist daher nicht erheblich und stellt keinen Verbotstatbestand dar.

5.4 Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG]

Gesetzliche Grundlage

Nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Beurteilung

Im Zuge der geplanten Baumaßnahmen werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mauereidechse zerstört. Es handelt sich um die im Gebiet verteilten Haufen von Steinen und Bauschutt. Aufgrund der geringen Anzahl an Mauereidechsen im Planungsgebiet werden jedoch vermutlich nur sehr wenige der Haufwerke als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt.

Da der größte Teil des Areals der lokalen Population und damit auch der genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gleisbereich außerhalb des Planungsgebiets liegt, wird deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang auch nach dem Wegfall der Steinhaufen im Planungsgebiet weiterhin erfüllt. Der Verbotstatbestand wird daher nicht erfüllt.

6 Vermeidungsmaßnahmen

Um den Verbotstatbestand der Tötung zu abzuwenden, wird dafür gesorgt, dass die Eidechsen vor Beginn der Baumaßnahmen aus dem Planungsgebiet abwandern. Zu diesem Zweck wird das Gebiet durch die Entfernung der benötigten Verstecke und Jagdhabitats für die Tiere unattraktiv gemacht.

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt:

- Die Vegetation im Planungsgebiet wird mindestens 3 Wochen vor Baubeginn kurz abgemäht. Das Mahdgut wird abgeräumt. Sofern ein längerer Zeitraum zwischen Mahd und Baubeginn liegt, wird die Vegetation durch wiederholte Mahd kurz gehalten.
- Die im Planungsgebiet vorhandenen Steinhaufen werden mindestens 3 Wochen vor Baubeginn vorsichtig abgetragen.
- An der Grenze zum südlich angrenzenden Gleisbereich wird vor Baubeginn ein Folienzaun aufgestellt, um ein Rückwandern der Eidechsen ins Planungsgebiet zu verhindern. Dieser wird etwas schräg gestellt, so dass Eidechsen aus dem Baugebiet heraus, aber nicht hinein gelangen können.

Die Maßnahmen werden Außerhalb der Ruhe- und der Fortpflanzungszeit durchgeführt. Sie erfolgen daher entweder zwischen Ende März und Anfang Mai oder zwischen Mitte August und Ende September (siehe LAUFER 2014).

Das Gebiet ist an drei Seiten von Straßen und Parkplätzen umgeben. Der einzige Nachweis einer Eidechse erfolgte nahe des im Süden angrenzenden Gleisbereichs. Daher wird davon ausgegangen, dass die Abwanderung der Tiere in Richtung des Gleisbereichs erfolgt.

7 Fazit

Bezüglich der Artengruppen Reptilien und Amphibien werden durch das Vorhaben nach gutachterlicher Beurteilung keine Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt, sofern die in Kapitel 6 Beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

8 Literatur

LAUFER H. 2014: Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. – LUBW [Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg] (Hrsg.): Natur und Landschaftspflege 77: 93-142; Karlsruhe.